Gehörlosigkeit und die Konstruktion von Andersartigkeit : das Beispiel der Taubstummenanstalt Hohenrain (1847-1942)

Autor(en): **Janett, Mirjam**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **66 (2016)**

Heft 2

PDF erstellt am: **08.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-630362

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Gehörlosigkeit und die Konstruktion von Andersartigkeit. Das Beispiel der *Taubstummenanstalt Hohenrain* (1847–1942)

Mirjam Janett

Hearing Impairment and the Construction of Otherness.
The Example of the Institution for the Deaf-Mute Hohenrain (1847–1942)

The first institutions for children classified as 'deaf-mute' were established in Switzerland at the beginning of the 19th century. The administrative intervention, based on enlightened thinking, was intended to educate deaf children in order to turn them into useful members of society via temporary social exclusion. This essay considers related problems by focusing on the *Taubstummenanstalt Hohenrain*, Canton Lucerne, from 1847 to 1942. It examines how social normality was defined and negotiated ex negativo in an institutional context. Based on the premise of the mutual organization of discourse and practice, it shows how in the field of educating the deaf a medical premise displaced the primary pedagogically motivated discourse. This had a major impact not only on the discourse, but also on the administrative practice of the care homes for the 'deaf-mute'. By the end of the 19th century deafness was more and more considered as a disease; the focus of institutional approach was on healing or at least on therapy of deafness. This resulted not only in an increased marginalisation and discrimination of deaf people, but also had implications for identity-building processes.

> Die Erfahrung lehrt uns sattsam, dass der Taubstumme ein sehr blödes Gemüth hat, und merentheils sich dumm zum Gutem, zum Bösen aber fertig und geschickt zeigt. Sein Körperbau [...] äussert sich mit einer gewissen Plumpheit, worauf meistentheils das missfällige Auessere und Tölpelartige beruht [...]. Er erscheint in der Welt, anstatt eine selbstständige Person, vielmehr als eine mechanische [...] und mehr das Spiel seiner blinden Triebe und Neigungen bleibt.[1]

1 Josef Grüter, Über das Bedürfnis einer Taubstummenanstalt, Luzern 1834, S. 13, 18f.

Mirjam Janett, Departement Geschichte, Universität Basel, mirjam.janett@unibas.ch

Die aus dem Jahre 1834 stammende Umschreibung eines «Taubstummen»[2] steht sinnbildlich für die Diskriminierung und Marginalisierung, denen Gehörlose ausgesetzt waren. Zudem verdeutlicht das Zitat, wie Menschen aufgrund einer Abweichung von einem gesellschaftlich definierten Normalzustand in Kategorien eingeteilt werden, die aus heutiger Sicht nicht nur inkorrekt, verletzend und diskriminierend sind, sondern auch die Voraussetzung für den Umgang mit Gehörlosen und die damit verbundene gesellschaftliche Exklusion bilden.[3] Dieser Artikel greift die mit solchen Klassifikationsprozessen einhergehende Problematik auf und untersucht die gesellschaftliche Marginalisierung der Gehörlosen durch die Stigmatisierung als Taubstumme. Die im Jahr 1847 eröffnete luzernische *Taubstummenanstalt Hohenrain* dient als Untersuchungsgegenstand, um zu analysieren, wie gehörlose Kinder, die von der Gesellschaft zunehmend als behindert – als abweichend von einer gesellschaftlich definierten Norm – wahrgenommen wurden, in den Fokus sozialer Disziplinierungsmassnahmen, pädagogischem Forschungsinteresse, aber auch exkludierenden Normalisierungsstrategien rückten.[4]

Die Anstalt, welche die Zielsetzung verfolgte, «diese[n] unglückliche[n] Dummköpfe[n] [die gehörlosen Kinder, Anm. der Verf.], [eine] zweckmässige Bildung [...] angedeihen [zu] lassen»,[5] ist eine im gesamtschweizerischen Vergleich eher grössere Taubstummenanstalt.[6] Als 1906

2 Die Terminologie taubstumm bezeichnete während der hiesigen Untersuchungsperiode Menschen, die über eine eingeschränkte bzw. über keine Hörfähigkeit verfügten. Im Gegensatz zum Begriff gehörlos, der das medizinische Defizit hervorhebt, betont der Begriff taubstumm die Stummheit, also die (angeblich) fehlende Sprachfähigkeit der Gehörlosen. Dies gilt heute als diskriminierend, weil Gehörlose mit der Gebärdensprache durchaus über ein elaboriertes Sprachsystem verfügen. Im Folgenden übernehme ich die Selbstbezeichnung gehörlos zur Interpretation und Auswertung der Quellen. Der Quellenbegriff taubstumm kommt dann zur Anwendung, wenn die mit der Klassifizierung einhergehende Diskriminierung gehörloser Menschen betont werden soll. Auf die Verwendung von Anführungszeichen wird verzichtet.

3 Dieser Artikel folgt weitgehend meiner 2014 bei Jakob Tanner an der Universität Zürich verfassten Masterarbeit *Die Taubstummenanstalt Hohenrain, 1847–1942. Gehörlosigkeit und die Konstruktion von Andersartigkeit.*

4 Eine Einbettung des Fallbeispiels in die gesamtschweizerische Landschaft von Taubstummenanstalten erfolgt im ersten Abschnitt.

5 Staatsarchiv Luzern (StaLu), Akt 24/141.A.1, Schreiben von Josef Grüter.

6 Von 1847 bis in die 1870er Jahre verzeichnete das Haus durchschnittlich dreissig Zöglinge, ab 1880 bis um die Jahrhundertwende zwischen fünfzig und siebzig, zwischen 1908 und 1942 zwischen achtzig und hundert Kinder, zeitweilen sogar über hundert. Vgl. Erziehungsdepartement (Hg.), Taubstummenanstalt Hohenrain, Luzern 1947, S. 126. 1905 zählte die Taubstummenanstalt Zürich 56 Kinder, Hohenrain 68, Basel-Stadt 20 und St. Gallen 90. Die verhältnismässig hohe Belegungszahl von Hohenrain ist wohl auf die häufige Aufnahme ausserkantonaler katholischer Kinder zurückzuführen. Vgl. Eugen Sutermeister, Quellenbuch zur Geschichte des Taubstummenwesens, 2 Bände, Bern 1929, hier: Band 2, S. 1347.

in Hohenrain im selben Gebäude die Anstalt für *schwachsinnige bildungsfähige Kinder*[7] gegründet wurde, führte dies zu einer Gesamtbelegung von hundertsechzig Kindern. 1942 beschloss der Erziehungsrat die Zusammenlegung der beiden Heime und eröffnete das *Kantonale Erziehungsheim Hohenrain, Sonderschulen für gehörlose, schwerhörende und minderbegabte Kinder*.[8]

Der sich in transnationalen Zusammenhängen formierende Gehörlosendiskurs[9] bildete die Voraussetzung für die Institutionalisierung der Gehörlosenbildung, übte aber auch einen entscheidenden Einfluss auf die administrative Praxis aus. Gleichzeitig beeinflussten strukturierende Aktivitäten der Handelnden in einer prozesshaften Dynamik den Diskurs. Ausgehend von einer solchen Wechselwirkung zwischen Diskurs und Praxis lautet die forschungsleitende Frage, wie das Feld der institutionellen Gehörlosenbildung und -erziehung *ex negativo* gesellschaftliche Normalität festlegte und aushandelte, aber auch und welche Auswirkungen die diskriminierende Konstruktion des/der Taubstummen auf Fremd- und Selbstzuschreibungsprozesse ausübte.[10] Der abweichende Körper als Antipode zum Gesunden lässt sich nicht auf eine beschädigte Körperlichkeit reduzieren, sondern ist ebenso ein Produkt gesellschaftlicher Disziplinierung, das durch diskursive Strategien, institutionelle Einflüsse und spezifische Machtpraktiken produziert wird.[11] Die Quellengrundlage bildet der Aktenbestand des Staatsarchivs Luzern zur Taubstummenanstalt Hohenrain. Dieser teilt sich in Bestände zum Volksschul- und Erziehungswesen sowie in zahlreiche gedruckte Publikationen auf, insbesondere die von Eugen Sutermeister 1929 erschienene

7 Die beiden Anstalten waren räumlich voneinander getrennt. Der Kontakt zwischen den Kindern untereinander wurde nach Möglichkeit unterbunden. Vgl. StaLu, Akt 411/2939, Reglement für die Anstalt für schwachsinnige bildungsfähige Kinder. Die Eröffnung dieser Anstalt zeigt einerseits, dass die Taubstummen (trotz Annäherung an die Kategorie des Schwachsinns gegen Ende des 19. Jh.) von den Schwachsinnigen abgegrenzt wurden, andererseits steht sie für die in der katholischen Schweiz später einsetzende Institutionalisierung der Heilpädagogik. Vgl. Abschnitt drei.

8 StaLu, Akt 411/2893, Neuorganisation.

9 Der Terminus Gehörlosendiskurs als konzeptueller Begriff umfasst die während der Untersuchungsperiode diskursiv vermittelten Vorstellungen über Gehörlosigkeit, welche die auf Gehörlose angewandten Disziplinarmassnahmen entscheidend mitbestimmten.

10 Subjektivität, in der Bedeutung von der Beziehung des Individuums zu sich selbst, konstituiert sich gemäss Foucault einerseits durch Herrschaftsbeziehungen und Machtverhältnisse, andererseits durch die Techniken des Selbst, die etwa in der «Sorge um sich» zum Ausdruck kommen. Vgl. Michel Foucault, Ästhetik der Existenz. Schriften zur Lebenskunst, Frankfurt a.M. 2007, S. 226.

11 Macht wird nicht nur als repressiv, sondern im Sinne Foucaults auch als produktiv, dezentral sowie relational konzeptualisiert. Vgl. Michel Foucault, Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit 1, Frankfurt a.M. 1983, S. 94–96.

zweibändige Quellenedition zur Geschichte des schweizerischen Taubstummenwesens.[12]

Der gesellschaftliche Umgang mit Gehörlosen, aber auch die damit verbundenen diskriminierenden Klassifizierungen sind bis heute nicht systematisch untersucht.[13] So fehlt eine eigenständige historische Aufarbeitung der Gehörlosengeschichte bis heute gänzlich.[14] Neben den interdisziplinär ausgerichteten Disability Studies, die sich vertieft mit Konzepten wie «Behinderung», Normalität und Sozialität beschäftigen, fand eine Auseinandersetzung mit der Gehörlosigkeit hauptsächlich in pädagogischen und heilpädagogischen Untersuchungen statt.[15] Ein Blick über die Grenze zeigt, dass besonders die USA, aber auch Deutschland und Frankreich über eine längere, wenn auch nicht sehr ausgeprägte historische Forschungstradition verfügen.[16]

12 Sutermeister, Quellenbuch.

13 Diesbezügliche historische Studien finden sich hierzulande, insofern auch Gehörlose Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen wurden. Vgl. bspw. Thomas Huonker, Diagnose «moralisch defekt». Kastration, Sterilisation und Rassenhygiene im Dienst der Schweizer Sozialpolitik und Psychiatrie 1890–1970, Zürich 2003. Zu Hohenrain vgl. den Aufarbeitungsbericht zu den Kinderheimen im Kanton Luzern sowie den unabhängigen Expertenbericht, der von den Ingenbohler Schwestern in Auftrag gegeben wurde: Martina Akermann, Markus Furrer, Sabine Jenzer (Hg.), Bericht Kinderheime im Kanton Luzern im Zeitraum von 1930–1970, Luzern 2012, und Schlussbericht der Unabhängigen Expertenkommission Ingenbohl (Hg.), Ingenbohler Schwestern in Kinderheimen. Erziehungspraxis und institutionelle Bedingungen unter besonderer Berücksichtigung von Rathausen und Hohenrain, Januar 2013. Weiter siehe Carlo Moos, Die Ingenbohler Schwestern und ihre «Zöglinge» in Hohenrain, in: Markus Furrer, Kevin Heiniger, Thomas Huonker et al. (Hg.), Fürsorge und Zwang. Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz 1850–1980, Basel 2014, S. 99–112.

14 Mit der Geschichte von Gehörlosen- und Schwerhörigenorganisationen in der Schweiz befasst sich die Studie von Michael Gebhard, Hören lernen – hörbehindert bleiben, Baden 2007.

15 Bspw. Carlo Wolfisberg, Heilpädagogik und Eugenik. Zur Geschichte der Heilpädagogik in der deutschsprachigen Schweiz (1800–1950), Zürich 2002, und Markus Wyss, Der Eugenikdiskurs in der Fürsorge und Bildung von Gehörlosen und Schwerhörigen in der Schweiz in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, Zürich 2011.

16 Der Schwerpunkt der internationalen Forschung liegt auf der Gebärdensprache und den Methoden im Gehörlosenunterricht. Vgl. Harlan Lane, When the Mind Hears. A History of the Deaf, New York 1984; Florence Encrevé, Les Sourds dans la Société Française au XIXe siècle. Idée de Progrès et Langue des Signes, Grâne 2012; Anne Quartararo, Deaf Identity and Social Images in Nineteenth-Century France, Washington, D.C. 2008. Mit dem Aufkommen der Kulturgeschichtsschreibung in Deutschland verschob sich das Interesse von der Behinderung auf Identitätsfindung und Subjektivierungsprozesse von Gehörlosen. Vgl. Christian Hannen, Von der Fürsorge zur Barrierefreiheit. Die Hamburger Gehörlosenbewegung 1875–2000, Seedorf 2006; Yla Söderfeldt, From Pathology to Public Sphere. The German Deaf Movement 1848–1914, Bielefeld 2013. Die Wissenschaftshistorikerin Sabine Arnauld nimmt einen Perspektivenwechsel vor und setzt die französische Gehörlosenbildung mit einem sich im 19. Jahrhundert vollziehenden grösseren epistemologischen Bruch in Bezug. Vgl. Sabine Arnaud, Fashioning a role for medicine. Alexandre-Louis-Paul Blanchet and the care of the deaf in mid-nineteenth-century France. Social History of Medicine, April 2014, S. 1–20. Jonathan Kohlrausch verfolgt in seiner 2015 erschienenen Dissertation einen wissens-

Der erste Abschnitt behandelt Institutionalisierung der Gehörlosenbildung im beginnenden 19. Jahrhundert, die aus einem aufklärerischen Impetus hervorging, sich jedoch bald mit ökonomischen Nützlichkeitserwägungen vermischte. Abschnitt zwei untersucht den sich neu formierenden Gehörlosendiskurs im Zusammenhang mit der einsetzenden statistischen Erfassung der Gehörlosen. Abschnitt drei erörtert, welchem Wandel die zugrundeliegenden Abgrenzungskriterien und Alteritätsentwürfe unterlagen, und stellt die These auf, dass der zunächst noch pädagogisch geführte Diskurs allmählich von einem medizinisch-psychiatrischen überlagert wurde. Abschnitt vier widmet sich dem Zusammenhang von Pädagogik und Eugenik und diskutiert die daraus resultierenden pejorativen Konsequenzen für die Gehörlosenbildung. Der letzte Abschnitt thematisiert die administrative Praxis der Anstalt. Er fragt, was für Auswirkungen der Gehörlosendiskurs auf die administrative Praxis der Anstalt hatte und wie diese wiederum den Gehörlosendiskurs beeinflusste.

Die institutionalisierte Gehörlosenbildung im Kanton Luzern

Im europäischen Raum schritt die Institutionalisierung der Taubstummenbildung bereits im ausgehenden 18. Jahrhundert voran.[17] Die frühen bildungspolitischen Zugriffe auf Gehörlose beruhten auf einem aufklärerischen Gedankengut, das die «Selbstexploration des Menschen»[18] als Maxime erhob und zu einer Wahrnehmung der/des Gehörlosen als epistemisches Objekt führte, das als «lernfähiges, [...] steigerbares Wesen»[19] in den Fokus der Wissenschaft rückte. Den aufklärerischen Diskurs über die Perfektibilität des Menschen aufgreifend, kam der Bildungs- und Erziehungsfähigkeit der Gehörlosen eine zentrale Rolle zu.[20] Das Ziel des pädagogischen Zugriffs lag in der Erziehung zu «nützliche[n] Glieder[n] der Gesellschaft». Ein philanthropisches Erziehungsideal vermischte sich stark mit ökonomischen Nützlichkeitserwägungen – der «Taubstumme

geschichtlichen Ansatz, um zu analysieren, wie der Spracherwerb von Gehörlosen zum Gegenstand der Wissenschaft wurde. Vgl. Jonathan Kohlrausch, Beobachtbare Sprachen. Gehörlose in der französischen Spätaufklärung. Eine Wissensgeschichte, Bielefeld 2015.

17 1765 erfolgte in Paris die erste Institutsgründung, die *Institution Nationale des Sourds-Muets*. 1778 eröffnete in Leipzig das *Chursächsische Institut für Stumme und andere mit Sprachgebrechen behaftete Personen*. Vgl. Jean-René Presneau, The Scholars, the Deaf, and the Language of Signs in France in the 18th Century, in: Renate Fischer, Harlan Lane (ed.), Looking Back, Hamburg 1993, S. 413–422, hier S. 414.

18 Jakob Tanner, Historische Anthropologie zur Einführung, Hamburg 2008, S. 40.

19 Ebd. S. 44.

20 Vgl. Wolfisberg, Heilpädagogik, S. 55.

[...], der ohne Zucht und Unterricht aufwächst»[21] galt als Bedrohung für die Gesellschaft.

In der Schweiz setzten die zunächst noch auf privaten oder kirchlichen Initiativen beruhenden Impulse zu Institutsgründungen etwas später ein als im europäischen Umfeld. Die ersten Anstalten entstanden hier im beginnenden 19. Jahrhundert: 1811 die Taubstummenanstalt in Yverdon, Kanton Waadt, oder auch 1822 die Knabentaubstummenanstalt in Wabern, Kanton Bern (ab 1890 in Münchenbuchsee). Bis 1890 gab es über die Schweiz verteilt vierzehn Taubstummenanstalten, die meisten davon im ländlichen Umfeld angesiedelt. Im Kanton Luzern eröffnete 1832 in Menznau eine Privatanstalt für Gehörlose. 1840 wurde diese verstaatlicht und 1847 in das Gebäude des Johanniterordens nach Hohenrain verlegt. Die ehemalige Johanniterkommende Hohenrain befindet sich am Südhang des Lindenbergs in der ländlichen Gemeinde Hohenrain.[22] Hinter dicken Klostermauern besuchten die hier untergebrachten Kinder eine heiminterne Schule, schliefen und spielten im Heim – aufgrund der isolierten geografischen Lage weitgehend segregiert von der restlichen Gesellschaft. Die Taubstummenanstalt war die erste und bis Mitte des 20. Jahrhunderts einzige staatliche Taubstummenanstalt der katholischen Schweiz.[23] Die *Barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz in Ingenbohl*,[24] die 1873 nach Hohenrain berufen wurden, übernahmen für die Taubstummenanstalt eine wichtige Funktion als Haushälterinnen und Erzieherinnen, später auch als Taubstummenlehrerinnen.[25] Die Institutionalisierung der Gehörlosenbildung hing dabei eng mit dem sich im 19. Jahrhundert formierenden Gehörlosendiskurs und der einsetzenden statistischen Erfassung zusammen. Im nächsten Abschnitt soll deshalb erörtert werden, wie der beziehungsweise die Taubstumme zu einer sozialstatistischen Kategorie wurde und damit die Grundlage für die Institutionalisierung der Gehörlosenbildung schuf.

21 StaLu, Akt 411/2888, Brief der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft.

22 Heute befindet sich in der ehemaligen Taubstummenanstalt ein Heilpädagogisches Zentrum.

23 Nicht nur die Institutionalisierung der Gehörlosenbildung, auch die katholische Heilpädagogik setzte später ein als die reformierte. Vgl. Wolfisberg, Heilpädagogik, S. 52.

24 Die Ingenbohler Schwestern übernahmen eine wichtige Funktion für das Armen- und Fürsorgewesen im Kanton Luzern, wo sie in 25 kommunalen Armenanstalten und in einer Anstalt für gefallene Mädchen in Meggen im Einsatz waren. Vgl. Marlis Betschart, «Das Gold entdecken, das in jedem Mensch verborgen liegt». Die Ingenbohler Schwestern an den Sonderschulen Hohenrain 1873–1999, Hohenrain 1999, S. 9.

25 Zunächst waren zwei Schwestern, um 1900 bereits rund zehn, nachher rund zwanzig und bis 1960 rund vierzig Schwestern in Hohenrain tätig. Vgl. Moos, Ingenbohler Schwestern, S. 100.

Statistik und der Gehörlosendiskurs

Die in der Schweiz im beginnenden 19. Jahrhundert einsetzenden flächendeckenden Gehörlosenzählungen führten zu einer Objektivierung subjektiver Vorstellungen über das Wesen der Gehörlosigkeit und machten das Phänomen durch eine deskriptive Beschreibung der Beschädigungsart erstmals numerisch an Subjekten mess- und fassbar. Die Betroffenen, die sich sowohl im Grad als auch in der Art ihrer Beeinträchtigung und in ihrem soziokulturellen Hintergrund voneinander unterschieden, wurden durch die Statistik zu einer homogenen Gruppe zusammengefasst.[26]

Im Kanton Luzern beschränkten sich die frühen Erhebungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch auf die Sammlung demografischer Daten wie «Alter, Geschlecht und Vermögen».[27] Kriterium für die Einweisung in die Taubstummenanstalt war lediglich keine oder nur eine ungenügende Hörfähigkeit. 1852 verschob sich die Zuständigkeit für die Beurteilung der Kinder vom Gemeindepfarrer zum Primarschullehrer. Die Umfragen beschränkten sich seitdem nicht mehr auf eine deskriptive Darstellung der Anzahl an Gehörlosen, sondern forderten ferner Angaben zur physischen und psychischen Konstitution der gehörlosen Kinder. 1897 einigten sich die schweizerischen Taubstummenanstalten auf einen gemeinsamen *Fragebogen für die taubstummen und schwerhörigen Kinder* im schulpflichtigen Alter. Dies systematisierte die Erfassung, aber auch die Aufnahmepraxis der Taubstummenanstalten. Um die Jahrhundertwende kam ein ausführlicherer und differenzierterer Fragebogen in Umlauf, der sich in eine pädagogische und eine ärztliche Untersuchung aufteilte.[28] Die Veränderung in der Erhebungspraxis liefert nicht nur Rückschlüsse auf die allmähliche Konzeption der Gehörlosen als medizinisch von der Norm abweichender Subgruppe, sondern legt dar, dass das Bedürfnis vermehrter Beobachtung, Prüfung und Kontrolle in erster Linie nicht von der Initiative bundesstaatlicher

26 Vgl. auch Söderfeldt, Deaf Movement, S. 39.

27 Nahm 1848 noch die Aufsichtskommission der Taubstummenanstalt die Erhebung vor, war ab 1952 das Volksschuldepartement dafür zuständig. Dies liess alle vier bis fünf Jahre eine Zählung vornehmen. Der Aktenbestand ist nicht vollständig. Die Jahre zwischen der Erhebung 1866 und 1878 fehlen gänzlich. Vgl. StaLu, Akt 34/298, B, Kreisschreiben.

28 Der erste Teil des Fragebogens musste von einer «pädagogisch gebildeten Persönlichkeit» und der zweite Teil durch «einen Arzt (Hausarzt)» ausgefüllt werden. Leider sind die in den Akten vorhandenen Fragebögen undatiert. Der Fragebogen muss aber aus der Zeit nach 1906 stammen, weil ein äquivalenter Fragebogen für die *Anstalt für schwachsinnige bildungsfähige Kinder* ausgestellt wurde. StaLu, Akt 411/2889, Fragebogen.

Akteure ausging. Vielmehr sind sie kantonalen Bestimmungen und dem Bemühen parastaatlicher und privater Akteure wie den Taubstummenanstalten, dem Fürsorgeverein oder der Ärztevereinigung geschuldet. Diese forderten in den 1860er Jahren vom Bund eine von Hals- und Ohrenärzten begleitete eidgenössische Zählung. Tatsächlich nahm die eidgenössische Volkszählung 1870 erstmals die Anzahl an Gehörlosen unter der Rubrik «Gebrechen» auf.[29] Von einer detaillierten Zählung sah der Bund aus Kostengründen jedoch ab. Auch die kommenden Volkszählungen in den Jahren 1920, 1930 und 1941 beschränkten sich auf eine quantitative Registrierung der Gehörlosen in den Schweizer Haushalten. Dies obwohl der Fürsorgeverein für Taubstumme bereits 1916 vom Bundesrat vehement eine Statistik forderte, die «das in früheren Zählungen zu wenig berücksichtigte Verhältnis der Taubstummheit zum Kretinismus und Idiotie»[30] untersuche.

Wie die Veränderung in der Erhebunspraxis zeigt, galten die Gehörlosen nicht mehr einzig als demografische Kategorie, sondern als medizinisch deviante Subgruppe. Die Zählung, Ordnung und Klassifizierung der Gehörlosen resultierte in der neuen Kategorie Gehörlosigkeit, die operationalisiert Gegenstand des Gehörlosendiskurses wurde und die Grundlage schuf, um das Gesollte (die bildungsfähigen Gehörlosen zu unterrichten und zu erziehen) normativ einzufordern.[31] Im Folgenden soll dargelegt werden, wie durch spezifische Klassifikationsprozesse Gehörlosigkeit immer mehr mit Behinderung gleichgesetzt wurde, aber auch welchem Wandel die vorgenommenen Grenzziehungen und Alteritätsentwürfe unterlagen.

Klassifikation und Ausgrenzung

Unter die Kategorie «gehörlos» fielen während der hiesigen Untersuchungsperiode (1847 bis 1942) sowohl Gehörlose, Schwerhörige als auch Resthörige, die sich laut Experten von «Normalen», aber auch von sogenannten «Schwachsinnigen», ab den 1930er Jahren als «Anormale»

29 Die Volkszählung erfasste nur Gehörlose, die aufgrund ihres Gebrechens ganz- oder teilweise arbeitsunfähig waren. Gehörlose, die für ihren Lebensunterhalt aufkamen, tauchen in dieser Statistik folglich nicht auf. Vgl. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. Volkszählung, in: Bundesblatt, Nr. 24, 17.6.1931, S. 882.

30 Sutermeister, Quellenbuch, Bd. 2, S. 1311f.

31 Als Kategorie stellt Gehörlosigkeit mehr als nur einen semantischen Bedeutungsinhalt dar, indem vorgenommene Zuordnungen die körperliche Beeinträchtigung isolieren, das Phänomen generalisieren und als soziales Problem definieren. Die damit verbundenen Vorstellungen und Praktiken tragen wiederum zur Kategorisierung bei, indem sie die Kategorie naturalisieren und strukturalisieren. Zur Entstehung einer sozialen Kategorie siehe Bénédicte Zimmermann, Arbeitslosigkeit in Deutschland, Frankfurt a.M. 2006.

bezeichnet, durch das Kriterium der Bildungsfähigkeit abgrenzten.[32] Im Gegensatz zu den rein «Blödsinnigen», die «höchstens etwelcher Gewöhnung, nicht aber geistiger Bildung fähig»[33] wären, stand die generelle (wenn auch unterschiedlich ausgeprägte) Bildungsfähigkeit der Gehörlosen nicht zur Diskussion. Während der Institutionalisierungsphase von Hohenrain (1847 bis ca. 1880) dienten in dieser Anstalt Zuschreibungen wie «bildungsfähig», «bildungsunfähig» oder «unbehülflich», «hülfsbedürftig», von 1857 bis 1868 «geistig schwach», von 1880 bis in die 1920er Jahre «geistig zurückgeblieben» und von 1900 bis 1942 häufig die Zuschreibung «schwachsinnig» als Indikatoren für den geistigen Entwicklungsstand der Kinder.[34] Die bis anhin eher vagen und pädagogisch ausgerichteten Termini näherten sich im Verlauf des Jahrhunderts im institutionellen Kontext immer mehr an die medizinisch-psychiatrische Kategorie des «Schwachsinns» an.[35] Dieser bezeichnete ursprünglich (hörende) «abnorme» Kinder, die der Volksschule nicht folgen konnten, bei richtiger Behandlung dennoch ein gewisses Mass an Bildung erreichen konnten.[36] Die Taubstummenanstalt Hohenrain verwendete den Begriff variabel, um sowohl Entlassungen als auch Aufnahmen aufgrund von «Schwachsinnigkeit» zu rechtfertigen.[37] Trotz dieser Verschiebung im Diskurs wurden die Gehörlosen weiterhin anhand des pädagogischen Kriteriums der Bildungsfähigkeit eingeteilt, wie es die Überlagerung pädagogisch-heilpädagogischer und medizinisch-psychiatrischer Diskursstränge verdeutlicht. Dabei zeichnete sich die Bezugnahme auf die Bildungsfähigkeit durch ein gewisses Mass an Willkür und pragmatischer Nutzung aus; die Bildungs-(un-)fähigkeit kam insbesondere als Regulativ zur Bestandesstabilisierung der Anstaltsbelegung zum Tragen.[38] Der Gebrauch der medizinisch-psychiatrischen Fachbegriffe indes zeichnete sich durch eine sehr unreflexierte, unpräzise und teilweise willkürliche Verwendung aus, die von den Pädagogen weiterhin mit traditionellen Codes tradiert wurden. Dies wird besonders anhand des aus der Psychiatrie stammenden Begriffs des Schwachsinns ersichtlich.

32 Nach dem 2. Weltkrieg wurde die Bezeichnung «Anormalität» durch «Behinderung» ersetzt. Vgl. Wolfisberg, Heilpädagogik, S. 87.
33 Ebd., S. 63.
34 Vgl., ebd.
35 Die Kategorie des Schwachsinns formierte sich im Rahmen medizinisch-psychiatrischer Theoriebildung und ersetzte dort den als stigmatisierend empfundenen Idiotiebegriff. Neben dem «Blödsinn», als schwerste Form der Entwicklungshemmung, wurde zwischen «Schwachsinn höheren, mittleren und leichteren Grades» unterschieden. Ebd., S. 85–87.
36 Ebd., S. 63.
37 Vgl. StaLu, Akt 411/2909, Entlassungen. Siehe auch Abschnitt 4.
38 Vgl. Abschnitt 4.

Pädagogik und Eugenik

Vor der Etablierung der Heilpädagogik gab es weder eine eigentliche Ausbildung für Taubstummenlehrerinnen und -lehrer noch eine einheitliche Ausrichtung des Schulunterrichts. So bestand die Lehrerschaft in Hohenrain zunächst aus Geistlichen, die durch Praktika in entsprechenden Institutionen das nötige Rüstzeug für den Unterricht erlernten.[39] Mit der Professionalisierung der Volksschule fand eine Professionalisierung der Gehörlosenbildung statt, die sich in der sukzessiven Erhöhung der Schulzeit wie auch in einer vermehrten Ausbildung der Unterrichtspersonen und in höheren Anforderungen an die Anstaltsleitung niederschlug.[40]

Im Fokus der Gehörlosenpädagogik stand seit der einsetzenden Institutionalisierung die fehlende (Laut-)Sprachfähigkeit der Gehörlosen. Die geeignete Methode, die Kinder zu unterrichten, war hingegen höchst umstritten und führte im ausgehenden 18. Jahrhundert zum sogenannten Methodenstreit. Der auf Gebärden- und Schriftsprache basierenden manuellen *französischen Methode* stand die auf der Lautsprache basierende *deutsche Methode* gegenüber. Fast hundert Jahre lang unterrichteten die verschiedenen europäischen Taubstummenanstalten beide Methoden, wobei sich die französische der deutschen generell als leicht überlegen erwies.[41] Erst am zweiten Internationalen Taubstummenlehrerkongress, dem sogenannten Mailänder Kongress, erklärten die führenden (allesamt hörenden) teilnehmenden Taubstummenlehrer die «supériorité de la parole [...] sur les gestes»,[42] was europaweit zu einer allmählichen Verdrängung der Gebärdensprache aus dem Unterricht führte. In der Schweiz vollzog sich der Wechsel zur Lautsprache zwischen 1840 und 1880 meist im Zusammenhang mit einem Direktorenwechsel.[43] Auch Hohenrain implementierte das Gebärdenspracheverbot bereits acht Jahre vor dem Mailänder Kongress und verbot 1870 das Gebärden sowohl in den Klassenräumen als auch in der Freizeit der Schülerinnen und Schüler. Dies verbannte nicht nur gehörlose Lehrpersonen aus dem Unterricht; es förderte auch die Ausbildung der Ordensfrauen zu Taubstummenlehrerinnen, die durch eine entsprechende Ausbildung

39 Vgl. Moos, Ingenbohler Schwestern, S. 99f.
40 Die Schulzeit in Hohenrain lag zunächst bei ein bis vier Jahren. Durch die 1874 gesamtschweizerisch eingeführte Schulpflicht erhöhten sich 1880 die obligatorischen Schuljahre auf fünf und 1906 auf sieben Jahre. StaLu, Akt 34/298, und StaLu, Akt 411/2939, Reglemente 1847–1942.
41 Vgl. Benno Caramore, Die Gebärdensprache in der schweizerischen Gehörlosenpädagogik des 19. Jahrhunderts, Hamburg 1988, S. 63–67.
42 Colette Dubuisson, Christiane Grimard, La Surdité vue de près, Québec 2006, S. 170.
43 Vgl. Caramore, Gebärdensprache, S. 63, 67.

vom Rückgriff auf Gebärden abgehalten werden sollten.[44] Die zeitgenössische, in transnationalen Kontexten generierte Überzeugung der Minderwertigkeit der Gebärdensprache, die «nur Sinnliches auszudrücken vermag»,[45] während die Lautsprache «zum wahren Menschentum emporführ[e]»,[46] gilt nicht nur als Zäsur für die Ausbildung und Erziehung der Gehörlosen, sondern versinnbildlicht die im ausgehenden 19. Jahrhundert stattfindende Anpassung der Taubstummen an einen Normalmassstab. Nur der Lautspracheunterricht und das Ablesen vom Munde könne das Gehör in genügendem Masse ersetzen:

> Der Taubstumme, der in dieser Weise ausgebildet worden ist, der also sprechen und absehen gelernt hat, sei ein nahezu vollwertiges Glied der Gesellschaft. Der Taubstumme dagegen, der ohne Zucht und Unterricht aufwächst, bildet eine Bedrohung derselben.[47]

Gerade der Lautspracheunterricht, der ja eigentlich integrativ wirken sollte, förderte die Differenzierung innerhalb der Kategorie Gehörlosigkeit. Obwohl bereits 1856 nur die «Fähigen» in der Anstalt in Hohenrain behalten werden sollten, intensivierten sich nach dem Gebärdenspracheverbot die Diskussionen um die Begabung der Zöglinge. 1880 forderte der Direktor der Anstalt, «keine zweifelhaft Begabten»[48] mehr aufzunehmen, und beklagte sich beim Erziehungsrat über die zunehmend geringeren Fähigkeiten der Kinder. Als 1906 die *Anstalt für bildungsfähige schwachsinnige Kinder* öffnete, kamen fortan viele gehörlose Kinder in diese Anstalt, obwohl sie eigentlich für (hörende) beschränkt bildungsfähige Kinder gedacht war.[49] Die Taubstummenanstalt erhoffte sich dadurch mehr Erfolg in der Ausbildung der «gut begabten» Kinder.

Die Einteilung in «gut und schwachbegabt» muss jedoch kritisch betrachtet werden. Das häufige Schulversagen vor allem von taub geborenen Kindern ist nicht auf eine generelle geringere geistige Befähigung zurückzuführen, sondern ist der gewählten Unterrichtsmethode zu schulden. Besonders taub geborene Kinder hatten weniger Erfolge im Lautspracheunterricht als schwerhörige. Dies führte dazu, dass Taube von

44 Vgl. Betschart, Ingenbohler Schwestern, S. 10.
45 Wilhelm Bühr, Das Taubstumme Kind. Seine Schulung und Erziehung. Führer durch die schweizerische Taubstummenbildung, St. Gallen 1928, S. 16.
46 Ebd.
47 StaLu, Akt 4111/2888, Korrespondenz.
48 Sutermeister, Quellenbuch, Bd. 2, S. 521.
49 Seit dem Erziehungsgesetz von 1898 hatten im Kanton Luzern «schwachsinige» Kinder ebenfalls Anspruch auf Erziehung und Bildung. Vgl. StaLu, Akt 411/2888, Bau einer schwachsinnigen Anstalt.

ihrer Umwelt zunehmend als «schwachsinnig» wahrgenommen wurden.[50] Der Fürsorgeverein für Taubstumme erkannte diese Problematik und verurteilte 1941 den Lautspracheunterricht der Taubstummenanstalten aufs Schärfste. Er betonte, dass die Ursache für das häufige Versagen in der Schule bei vollständig Tauben nichts mit ihrem Wesen zu tun habe, sondern auf die Lautsprachemethode zurückzuführen sei.[51] Die Gehörlosenpädagogen verzichteten jedoch auf eine Infragestellung oder Reflexion ihrer Lehrmethoden und führten das Scheitern in der Schule noch im Jahr 1947 auf die «bildungsfähige[n] [B]löde[n]»[52] zurück, die als «naturgemäss in [...] [ihrer] Denktätigkeit weit hinter dem Normalen»[53] zurücklägen.

Hauptsächlich die sich im 19. Jahrhundert ausdifferenzierende Eugenik strukturierte dabei Vorstellungen von Normalität und Anomalität, die ausschlaggebend für den Umgang mit Gehörlosen waren. Gehörlosigkeit beschränkte sich nicht länger auf ein körperliches Defizit, sondern wurde mit einer Krankheit gleichgesetzt, die in Verbindung mit Entartungserscheinungen wie Degeneration, Geistesschwäche und Anamolie stand.[54] Diese galt es zu vermeiden, verhindern oder zumindest zu therapieren. Der Gehörlosendiskurs nahm verschiedene Diskursstränge der Eugenik wie den Alkohol-, den Degenerations- und den Vererbungsdiskurs auf, was die zunehmende Verlagerung des Diskurses in den medizinisch-psychiatrischen Bereich sowie dessen Pathologisierung mitbegründet.[55] Nach 1900 unterschieden Experten zwischen Entartungserscheinungen aufgrund von sozial deviantem Verhalten seitens der

50 Der Taubstummenlehrer J. Heidsiek stellt in seiner Schrift Notschrei im Jahr 1891 fest, dass die Gehörlosen in der Anstalt die Lautsprache mit einem gewissen Erfolg erlernen könnten, die Fortschritte jedoch nach der Entlassung bald wieder verloren gingen. Zudem würde die Allgemeinbildung vernachlässigt. Vgl. Johannes Heidsiek, Ein Notschrei der Taubstummen, Breslau 1891, S. 29, 56.

51 Vgl. StaLu, Akt 411/2938, Protokoll der 2. Generalversammlung des zentralschweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme.

52 Emil Hasenfratz, Geschichte der Schwachsinnigenfürsorge der Schweiz in neuerer Zeit (1880–1928), Zürich 1929, S. 3.

53 Erziehungsdepartement des Kantons Luzern (Hg.), 100 Jahre Taubstummenanstalt Hohenrain. 1847–1947, Luzern 1947, S. 47.

54 Auch Gehörlose gelangten ins Visier von Eugenikern, die versuchten durch Massnahmen wie Aufklärung, Eheberatung, freiwillige Sterilisation und Eheverhinderung die Gehörlosigkeit «einzudämmen». Vgl. Marianne Ulrich, Die Taubstummenehe und ihre praktischen Auswirkungen, Zürich 1943 (Diplomarbeit). Vgl. Wyss, Eugenikdiskurs, S. 39. Für die Anstalt Hohenrain sind weder positive noch negative Massnahmen belegt. Ob der Eugenikdiskurs in katholisch geführten Anstalten auf geringere Zustimmung stiess als in protestantischen oder auf die Überlieferungssituation zurückzuführen ist, lässt sich abschliessend nicht beurteilen.

55 Vgl. beispielsweise Regina Wecker, Gabriela Braunschweig, Hans Imboden et al. (Hg.), Eugenik und Sexualität. Die Regulierung reproduktiven Verhaltens in der Schweiz 1900–1960, Zürich 2013.

Eltern (wie Alkoholkonsum, Verwandtenehe oder mangelnde hygienische Verhältnisse), der vor allem in gebirgigen Gegenden vorkommenden endemischen Taubstummheit (verursacht durch eine «Entartung der Schilddrüse»), und der vererbten Taubstummheit.[56] Bereits 1860 nahm die Anstalt erste Heilungsversuche an Gehörlosen vor und tätigte Elektroschocktherapien, um die Kinder zu «kurieren».[57] Die zunehmende Pathologisierung im Laufe des 20. Jahrhunderts blieb von den Betroffenen nicht unbemerkt, wie eine Stellungnahme der Gesellschaft der Gehörlosen aus dem Jahr 1941 belegt:

> [Es ist ein] grosser Fehler [...], die Gehörlosen als Wesen mit pathologischer Psyche zu betrachten, und die Sonderbehandlung bzw. Sondererziehung danach einzurichten. Die meisten sog. Gehörlosenprobleme eliminieren sich automatisch, wenn man den Gehörlosen als völlig normalen Menschen nimmt und lediglich berücksichtigt, dass er kein Gehör hat.[58]

Das Zitat weist darauf hin, dass die Pathologisierung der Gehörlosen eine gesellschaftliche Partizipation verunmöglichte. Gleichzeitig wird sichtbar, wie die Gehörlosen den Diskurs aufgriffen und innerhalb des Diskurses argumentierten, indem sie sich von solchen Gehörlosen abgrenzten, «bei denen die Taubheit eine Begleiterscheinung ihrer ererbten Debilität [sei]».[59] Die Selbstbezeichnung gehörlos (und nicht taubstumm) weist darauf hin, dass sie als «normale» Menschen wahrgenommen werden wollten, die sich nur durch ein mangelndes Gehör von anderen «Normalen» unterscheiden. Durch die vorgenommene Abgrenzung zu übrigen «Anormalen» sowie durch ihre Selbstkonzeption als «normal» werden nicht nur gängige Normierungs- und Subjektivierungspraktiken aufgenommen, sondern perpetuiert und in den Diskurs eingeschrieben. Die angewandten Exkludierungsstrategien förderten zudem die vermehrten Grenzziehungen und Differenzierungen innerhalb der Kategorie, wie dies die in der ersten Hälfte des 20. Jahrhundert einsetzende Unterscheidung zwischen Schwerhörigen, Resthörigen und Tauben belegt.[60]

56 Vgl. Bühr, Schulung und Erziehung, S. 10f.
57 Vgl. StaLu, Akt 34/298.A, Heilungsversuche an Taubstummen. Nach diesem erfolglosen Heilungsversuch, der das Unverständnis gewisser Eltern auf sich zog, finden sich in den Quellen keine weiteren Hinweise auf medizinische Eingriffe oder Therapien.
58 StaLu, Akt 411/2938, Jahresbericht der Gesellschaft der Gehörlosen.
59 Ebd.
60 Auch in Hohenrain unterzog ein Ohrenarzt im Jahr 1901 sämtliche Zöglinge einer Hörprüfung, um die Hörrestigen von den vollständig Tauben zu trennen. Aus Kostengründen sah der Erziehungsrat des Kantons Luzern dann aber von dieser Massnahme ab. Vgl. Gustav Nager, Die Taubstummen der Luzerner Anstalt Hohenrain, Wiesbaden 1902, S. 28. In Zürich eröffnete am 1. Dezember 1940 die erste *Schweizerische Schwerhörigen-Schule*, die sich als Schulinternat für schwerhörige Kinder verstand. StaLu, Akt 411/2938, Schweizerischer Schwerhörigen-Verein.

Gleichzeitig setzte es die gehörlosen Kinder vermehrt Regimen der Normierung und Normalisierung aus, um die Kinder in die Gesellschaft zu integrieren. Dabei erfolgten die staatlichen Zugriffe auf Gehörlose in erster Linie über die Taubstummenanstalten. Die Stigmatisierung und Benachteiligung, mit denen die Kinder konfrontiert waren, bewirkten, dass die intendierte Reintegration in die Gesellschaft nur allzu oft misslang, wie wir im nächsten Abschnitt sehen werden.

Administrative Praxis

Die Taubstummenanstalt Hohenrain fiel während der gesamten Untersuchungsperiode in den Zuständigkeitsbereich des Erziehungsrats des Kantons Luzern. Die Leitung der Anstalt wurde durch die vom Rat erlassenen Anstaltsreglements geregelt. Bis ins Jahr 1941 gab es acht amtierende Direktoren. 1874 kam es zu einer Kompetenzausscheidung zwischen dem amtierenden Direktor und den *Barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz von Ingenbohl*, die ein Jahr zuvor für die Führung des Anstaltshaushalts nach Hohenrain gerufen worden waren. Die Oberaufsicht über die Anstalt sowie das Unterrichtswesen blieben beim Direktor, die Verwaltung und Besorgung der Anstaltsökonomie unterlagen fortan den *Barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz von Ingenbohl*.[61] Als staatliche Anstalt unterlag Hohenrain geregelten Strukturen und mehr oder weniger strikten Kontrollen.[62] Zunächst inspizierte eine vom Kleinen Rat gewählte Aufsichtsbehörde die Anstalt vierteljährlich. 1874 löste sie eine dreiköpfige Aufsichtskommission ab, die für die Kontrolle der «religiös-sittlichen Belange, den Unterricht und die Ökonomie»[63] zuständig war. Mit der Reglementsänderung von 1906 fand ein weiterer Ausbau der Aufsichts- und Kontrollstrukturen statt wie etwa die Wahl zweier Schulinspektoren, die den heiminternen Schulbetrieb zweimal im Jahr inspizierten. Seit dem Erziehungsgesetz von 1910 unterstand der Schulbetrieb der Zuständigkeit des Bezirks, der Kantonalschulinspektoren und der Schulpflege. Neu waren Schulärzte für die hygienische Aufsicht der Kinder verantwortlich.

Auch das Aufnahme- und Entlassungsverfahren war während der Untersuchungsperiode von unterschiedlich ausgebauten, standardisierten Verfahrensschritten betroffen. Besonders die Eignungsabklärungen

61 Vgl. StaLu, Akt 34/298.B.1, Reglement 1854, und StaLu, Akt 34/298.B.7, Reglement 1874.
62 Vgl. Akermann, Furrer, Jenzer, Bericht Kinderheime im Kanton Luzern, S. 63.
63 Vgl. StaLu, Akt 24/141.A.1, Verordnung des Grossen Rats, und StaLu, Akt 34/298.B.7, Reglement, 1854, § 7.

der zur Aufnahme gelangenden Kinder waren von Professionalisierungs- und Verwissenschaftlichungstendenzen gekennzeichnet. So führte die Leitung beispielsweise 1906 eine obligatorische ärztliche Untersuchung ein, um Rückschlüsse auf die Anamnese, die Anatomie und eine Diagnose über den Schädigungsgrad des Kindes zu erhalten. Seit der Einführung des obligatorischen Schulunterrichts in der Schweiz im Jahr 1874 war die Entlassung aus der Anstalt nur noch mit Einwilligung des Erziehungsrates möglich.[64] Im Gegenzug verlängerte sich die Probezeit der Kinder, die sich von anfänglich drei Wochen auf drei Monate bis zu einem Schuljahr erhöhte.[65]

Die Finanzierung der Anstalt basierte auf einer diffizilen Kostgeldregelung, die ständig vom Erziehungsrat angepasst wurde. Die Kostgeldeinnahmen machten den grössten Teil der Einnahmen aus, waren aber bei weitem nicht kostendeckend. 1917 finanzierten sie 76,5% der Ausgaben, 17,1% übernahmen die Armenkasse und 6,4% der Taubstummenfonds.[66] Die Kostgeldrechnung basierte auf einem Mindest- und einem Maximaltarif, je nach Vermögenslage der Eltern. Ausserkantonale Kinder zahlten höhere Tarife. Von 1847 bis 1942 verfünffachte sich der Maximaltarif des Kostgeldes pro Woche von 3 auf 15 Franken.[67] Dass die Leitung die Kinder als finanzielles Mittel betrachtete, zeigt die in der Praxis kontingente Verwendung der Kategorien «schwachsinnig» oder «bildungsunfähig», die sich an der Anstaltsbelegung orientierte: Diente in Zeiten von Unterbelegung die eingeschränkte Bildungsfähigkeit als Begründung für die Anstaltseinweisung, finden sich in Zeiten von Überbelegung viele Gesuche zu Nichteintritt oder Entlassung aufgrund von «Blödsinn», «Schwachsinnigkeit» oder «Bildungsunfähigkeit». Eine eigentliche Reflexion der theoretisch-methodischen Ansätze fand nicht statt. Die wissenschaftliche Fachliteratur bezog sich ihrerseits wiederholt auf die Praxis der Taubstummenanstalten, um neue wissenschaftliche Konzepte zu belegen. Doch der institutionelle Diskurs war hauptsächlich von Tagesgeschäften geprägt. Ob dies auf die Überlieferungssituation oder auf eine fehlende Auseinandersetzung zurückzuführen ist,

64 Siehe Fussnote 40.
65 Vgl. StaLu, Akt 34/298.B.1, Reglement 1854, und StaLu, Akt 411/2939, Reglement 1906.
66 Vgl. StaLu, Akt 411/2947, Budget.
67 Vgl. StaLu, Akt 34/302.C.1–C.8, Festsetzung Kostgeld, 1848–1887; StaLu, Akt 411/2934, Bericht neu aufgenommener Zöglinge, 1935/1936; StaLu, Akt 411/193, Berichte aus den Erziehungsratsprotokollen 1941. Die Anhebung des Kostgeldtarifs relativiert sich bei einem Vergleich mit der Preisentwicklung für Grundnahrungsmittel. Kostete 1 Kilo Schweinefleisch 1935 noch 2.77 Fr. und 1 Kilo Brot 0.35 Fr., betrugen die Ausgaben 1941 für 1 Kilo Schweinefleisch 5.06 Fr. und 1 Kilo Brot 0.52 Fr. Der Maximaltarif des Kostgelds erhöhte sich in diesem Zeitraum jedoch nur um 2 Fr., von 13 auf 15 Fr. Vgl. Eidg. Statistisches Amt (Hg.), Statistisches Jahrbuch der Schweiz, 1947, S. 313.

kann nicht geklärt werden. Es ist jedoch belegt, dass die Direktoren in einer pragmatischen Haltung auf die Ökonomie der Anstalt bedacht waren. In Dokumenten für die Öffentlichkeit griff die Anstaltsleitung den Gehörlosendiskurs durchaus auf, lieferte dieser auch die Legitimationsgrundlage für die getätigten Anstaltseinweisungen. So hält der Prospekt über die Taubstummenanstalt aus dem Jahre 1901 fest, ihr Zweck bestünde darin, die Kinder «zu nützlichen Bürgern» und «zu wahren katholischen Christen» zu erziehen, indem man sie «zum Empfange der hl. Sakramente der Busse und des Altars» befähige. Dies geschehe bei gänzlicher Vermeidung der Gebärdensprache, indem ihnen durch den Sprechunterricht beigebracht werde, «mehr oder weniger deutlich [zu] sprechen und [...] [ihre] Gedanken in der Laut- und Schriftsprache aus[zu] drücken».[68] In diesem Zitat gelangen sämtliche diskursbeherrschende Elemente zur Anwendung, wie das dem Utilitarismus verpflichtende Prinzip der Notwendigkeit einer Schulbildung, aber auch die Bezugnahme auf die Religion sowie die Berufung auf die «richtige» Methode, die seit der Beendigung des Methodenstreites unbestritten in der Lautsprache lag.

Im Alltag waren die Anstaltskinder dauernder Überwachung und Kontrolle ausgesetzt. Sie durften die Klostermauern ohne Erlaubnis nicht verlassen, wie es das Reglement von 1874 ausdrücklich festhält.[69] Ab 1906 waren die Zöglinge «fortwährend genau und sorgsam zu überwachen».[70] Wie in anderen Heimen verfolgte die Taubstummenanstalt die Absicht, durch eine strikte Kontrolle des Tagesablaufs das gesellschaftliche Disziplinierungsanliegen durchzusetzen. Vom Aufstehen bis zum Zubettgehen war jede Minute verplant. Die Kinder verfügten daher über keinerlei Freiräume, in denen sie ihre Individualität entwickeln konnten. Sogar im Schlafsaal unterlagen sie der ständigen Überwachung durch das Aufsichtspersonal. Hier zeigt sich die ambivalente und durchaus auch widersprüchliche Argumentationslogik derer, die sich dem Gehörlosendiskurs bedienten. Durch Lautspracheunterricht und Heimerziehung sollten die Kinder zu einem nützlichen Glied der Gesellschaft herangezogen werden. Es mutet jedoch paradox an, dass die im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert einsetzenden Inklusionsprozesse, die in der Literatur oft als Zunahme von Reflexivität und Pluralität verstanden werden, das Individuum einerseits mit Befreiungspotential ausstatten, andererseits gerade diese inkludierende Argumentationslogik

68 StaLu, Akt 411/2888, Prospekt über die Taubstummenanstalt, S. 2.
69 Vgl. StaLu, Akt 34/298.B.7, Reglement 1874.
70 StaLu, Akt 411/2939, Reglement 1906.

offensichtlich zu exkludierenden Strategien für Menschen führten, die als deviant gelten. So auch in unserem Fallbeispiel, wo die Kinder isoliert von der restlichen Gesellschaft auf das Leben nach der Anstaltsentlassung vorbereitet und entsprechend diszipliniert wurden.

Bei delinquentem Verhalten sahen sich die Kinder mit vordefinierten Strafpraktiken konfrontiert. Das Reglement 1906 hielt explizit fest, dass «andere Strafen als diejenigen, welche das Erziehungsgesetz bzw. die Vollziehungsverordnung zu demselben ausdrücklich gestattet»,[71] unzulässig seien.[72] Obwohl sich in den Quellen kaum Hinweise auf körperliche Misshandlungen finden, legt die Notwendigkeit, im Reglement auf das Erziehungsgesetz hinzuweisen, nahe, dass das Aufsichtspersonal sich nicht immer an die Regeln hielt, auch wenn sich in den Quellen kaum Hinweise auf Misshandlungen finden lassen. Die Ausübung sowohl physischer als auch psychischer (nicht erlaubter) Gewalt kann jedoch anhand der Aktenlage nur sehr schwer eruiert werden. Der einzige überlieferte unrechtmässige Übergriff im Jahr 1868 resultierte in der Kündigung eines Lehrers wegen körperlicher Züchtigung und führte zum Rücktritt des Direktors.[73] Es ist anzunehmen, dass weitere Fälle existierten. Aus dem Schlussbericht der Studie *Hinter Mauern*, welche die Erziehung und den Alltag in Luzerner Kinderheimen von den 1930er bis in die 1960er Jahre untersucht, ist zu entnehmen, dass in Hohenrain im Affekt getätigte, gesetzlich nicht erlaubte Schläge sowie kalte Duschen bei Bettnässern zur Anwendung gelangten.[74] In den Quellen finden sich auch kaum offene Widerstände der Kinder gegen die Anstaltsleitung oder -regeln.[75] Die Kinder, in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Aufsichtspersonal stehend, entwickelten offenbar sekundäre Anpassungsmechanismen im Anstaltsalltag, um die erwarteten Verhaltensnormen aufrechtzuerhalten. Dabei schufen sie sich durchaus Handlungsspielräume für nonkonforme

71 Ebd.

72 Erlaubte Strafmethoden bestanden in der Warnung und dem Verweis eines Schülers, der Versetzung an einen besonderen Platz, dem Zurückhalten im Klassenraum nach Unterrichtsschluss, der Verzeigung an die Eltern, einem Vermerk im Notenbüchlein sowie dem zwangsweisen Aufenthalt in einer Arrestzelle, dem sogenannten Karzer. Die «Applizierung einzelner Rutenstreiche auf die flache Hand» waren erlaubt, «strengstens verboten [...]» war jedoch «jede Züchtigung, welche das körperliche Wohl oder sittliche Gefühl des Schülers gefährden könnte», wie auch der «Entzug der Schulsuppe». StaLu, A 1437/407, Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz, 13.10.1910 (vom 13. Oktober 1910), § 83.

73 Vgl. StaLu, Akt 34/298.B.3, Entlassungsgesuch.

74 Diese Informationen wurden anhand von Interviews generiert. Vgl. Akermann, Furrer, Jenzer, Bericht Kinderheime im Kanton Luzern, S. 102.

75 Nur ein Fall ist dokumentiert: 1929 beschuldigte die Anstaltsleitung zwei Knaben, in der Anstalt randaliert und gestohlen zu haben sowie andere Zöglinge zur Unzucht verführt zu haben. Vgl. StaLu, Akt 411/2917, Entlassungsgesuch.

Interessen, die sich der Kontrolle des Leitungspersonals entzogen.[76] Ein Beispiel stellt der Gebrauch von Gebärden trotz des Gebärdensprachеverbots dar, der den Kindern ein gewisses Mass an Freiraum in der Kommunikation untereinander ermöglichte.[77] Findet sich kaum delinquentes Verhalten der Kinder, häufen sich in den Quellen Widerstände der Eltern beziehungsweise der Vormünder, die sich primär gegen die Anstaltsunterbringung der Kinder richteten. Ihre Weigerung, die Kinder nach Hohenrain zu schicken, waren oft nicht pädagogisch oder sozial motiviert, sondern sind auf die finanzielle Belastung durch das Kostgeld zurückzuführen, wie sich anhand der relativen Häufigkeit von Gesuchen zur Kostgeldreduktion seitens der Eltern oder der Gemeinden entnehmen lässt.[78]

Nach der Anstaltsentlassung sahen sich die Kinder der Taubstummenanstalt Hohenrain mit mangelnden Berufsperspektiven konfrontiert.[79] Die meisten unterlagen prekären Verhältnissen und waren – falls überhaupt – in einem Niedriglohnsektor angestellt.[80] Die Stigmata Heimkind und gehörlos, aber auch die mangelhafte Schulbildung wirkten sich negativ auf die Stellensuche aus. Zudem waren sie auch mit sozialer Benachteiligung und gesellschaftlicher Diskriminierung konfrontiert. Die intendierte Reintegration in die Gesellschaft glückte nur in den allerwenigsten Fällen.[81] Selbsthilfeorganisationen, aber auch Fürsorgeinstitutionen leisteten entsprechende Hilfestellungen, boten aber auch einen Ort an, wo Gehörlose sich austauschen konnten. Obwohl die Anstaltseinweisung primär unter dem wissenschaftlichen Aspekt der Bildungsfähigkeit vorgenommen und legitimiert wurde, resuXltierten die diskursiven und nicht-diskursiven Praktiken in einer Konzeption der Gehörlosen als Gegenpart zu dem «Normalen», um die ein Dispositiv des sozialen Aus-

76 Erving Goffman, Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, Stuttgart 1972, S. 185.

77 Direktor Fellmann stellte fest, dass in der Taubstummenanstalt Hohenrain das Gebärden in der Schule zwar konsequent vermieden werde, sobald sich aber das Lehrpersonal von den Zöglingen entfernt hätte, würden diese «nach Herzenslust» deuten. Zit. nach Sutermeister, Quellenbuch, Bd. 1, 1929, S. 371.

78 Vgl. beispielsweise StaLu, Akt 2910, Untersuchung 1905.

79 Dies gilt auch für andere fremdplatzierte Kinder. Vgl. Martin Lengwiler, Gisela Hauss, Gabriel Thomas et al. (Hg.), Bestandesaufnahme der bestehenden Forschungsprojekte in Sachen Verding- und Heimkinder. Bericht zuhanden des Bundesamtes für Justiz EJPD, Basel 2013.

80 Vgl. Fellmann, Taubstummenanstalt Hohenrain, in: Separatdruck für schweizerische Statistik 39 (1903). Für den Zeitraum nach 1902: Berty Frei, Berufsmöglichkeiten ehemaliger taubstummer Zöglinge der kantonalen Erziehungsanstalt für taubstumme und schwachbegabte Kinder in Hohenrain, Luzern 1937.

81 Vgl. Marta Muggli, Lebensschwierigkeiten weiblicher Gehörloser nach Entlassung aus der Taubstummenanstalt und Vorschläge zu ihrer Überwindung, Zürich 1939, S. 33 (Diplomarbeit).

schlusses errichtet und die einem Regelsystem von Macht und Wissen unterworfen wurde. Segregation, Überwachung und Ausschluss sollten die Gehörlosen kontrollieren und «gesellschaftsfähig» machen, wobei sich in der räumlichen Aufteilungslogik die angewandten Machttechnologien materialisierten, die bezweckten, durch die Disziplinierung des Individuums die ökonomische Nützlichkeit und ihre politische Unterwerfung zu steigern. Die Anstaltssozialisation und die geteilten Erfahrungen der Kinder resultierten schliesslich in der Ausdifferenzierung einer gemeinsamen Identitätspolitik. Das heutige Selbstverständnis der Gehörlosen, welche sich dezidiert als kulturelle Gruppe auffassen und es im Gegensatz zu Aktivisten der Critical Disability Theory ablehnen, sich als Menschen mit Behinderung zu bezeichnen, hängt unter anderem mit diesen Prozessen zusammen.[82] Die Identität als Gehörlose, die sozial konstruiert und in der Gesellschaft institutionalisiert ist, verweist auf die Prozesshaftigkeit der Kategorie Gehörlosigkeit, die – immer wieder neu ausgehandelt – bis heute nicht abgeschlossen ist.

Schluss

Die Legitimation für die harten erzieherischen Zugriffe, denen die Kinder ausgesetzt waren, beruhte auf einem aufklärerischen Menschenbild, das intendierte, Gehörlose durch Erziehung und Bildung von «zivilisatorischen Wilden» zu zivilisierten Menschen zu machen und ihre «Perfektibilität zum nützlichen Bürger»[83] zu vollziehen. Sowohl der Gehörlosendiskurs als auch die institutionelle Gehörlosenerziehung prägten in einem performativen Prozess die gesellschaftliche Konzeptualisierung der Gehörlosen, aber auch die stattfindende Selbstidentifikation der Betroffenen mit der Kategorie Gehörlosigkeit. Der sich im 19. Jahrhundert transnational formierende Diskurs übte einen entscheidenden Einfluss auf die administrative Praxis aus, die einem Normalitätsparadigma folgte, das sich nach einer dem Handeln präexistenten Normativität richtete. Gleichzeitig beeinflusste die strukturierende Aktivität der Handelnden den Diskurs. Nahm der Diskurs seine Anfänge über die Sprache, wurde er im Laufe des 19. Jahrhunderts von Therapie und Heiligung und im beginnenden 20. Jahrhundert von einer Diskussion über eugenische Massnahmen zur Eindämmung der Gehörlosigkeit beherrscht. Der zunächst (heil-)pädagogisch geführte Diskurs verlagerte

82 Vgl. Kultur der Gehörlosen, in: Schweizerischer Gehörlosenbund, http://www.sgb-fss.ch (1.4.2016).
83 Wolfisberg, Heilpädagogik, S. 48.

sich zunehmend in Richtung eines medizinisch-psychiatrischen, was in einer Pathologisierung von Gehörlosigkeit mündete. Im Zuge dessen näherte sich Gehörlosigkeit der Kategorie des Schwachsinns, wie es sich institutionell in der Zusammenlegung der Taubstummenanstalt mit der Anstalt für schwachsinnige bildungsfähige Kinder im Jahre 1942 niederschlägt. Die administrative Praxis übernahm die wissenschaftlichen Begrifflichkeiten und Erkenntnisse sehr unreflektiert und pragmatisch. Tagesgeschäfte oder andere Faktoren, wie die Anstaltsökonomie, prägten die Anstaltsausrichtung gleichwohl wie pädagogische und wissenschaftliche Konzepte. Der Körper rückte im beginnenden 20. Jahrhundert in den Mittelpunkt der Methoden und Praktiken der Anstalt und sah sich zunehmend einem Regime von Beobachtung, Prüfung und Kontrolle ausgesetzt. Die verwendeten Disziplinarsysteme wirkten dabei «vergleichend, differenzierend, hierarchisierend und homogensierend, ausschliessend[,] [...] normend, normierend, normalisierend».[84] Gleichzeitig trug die Gehörlosenbildung zur Generierung einer spezifischen Subjektivität der Gehörlosen bei, die ihr Selbstverständnis prägte und dazu führte, dass die Gehörlosen sich mit der Kategorie Gehörlosigkeit identifizierten. Die Zielsetzung, Gehörlose durch Anstaltssozialisation gesellschaftsfähig zu machen, konnte *grosso modo* nicht erreicht werden. Der vermehrte Normalisierungsdruck, dem die Kinder ausgesetzt waren, zementierte paradoxerweise Devianzkriterien und mündete in einer Stigmatisierung, Prekarisierung und Marginalisierung aus der Anstalt entlassener Kinder.

84 Michel Foucault, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt a.M. 1994, S. 236.